

Naturschutzbüro Zollernalb e.V.

Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



**Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes**

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Büro Gfrörer
z.H. Herrn Joos
Dettenseer Straße 23
72186 Empfingen

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
13. September 2016

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
04.08.2016
JJ/GF

**Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten
Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache
mit dem LNV**

**Bebauungsplan "Betriebshof Eigenbetriebe Hechingen" in Hechingen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am
Bauleitplanverfahren sowie am Verfahren der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äußern uns wie folgt:

1.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit mehr als der Hälfte der Fläche vorhandenen Bestand (Stadtwerke, Wohngebäude), der offenbar ohne Bebauungsplan entstanden ist. Soweit in den Planunterlagen Flächenanteile prozentual angegeben werden (beispielsweise der Biotope), beziehen sich diese auf die Gesamtfläche.

Der bislang unbebaute Flächenanteil von ca. 1,4 ha ist mit GRZ 0,6 mit Gebäuden bebaubar. Hinzu kommen die neue Zufahrt sowie Parkplatz- und offene Lagerflächen, die in der Bilanzierung nicht aufgeführt sind.

Der bislang unbebaute Bereich wird geprägt durch zwei aneinander grenzende Feldhecken (§ 30-Biotope) und eine kartierte FFH-Mähwiese. Der Gebüschstreifen setzt sich mit kleineren Gehölzen in gerader Linie nordwärts fort und stellt daher u.E. - ohne bislang kartiert zu sein - ebenfalls ein § 30-Biotop dar. Wie festzustellen war, sind auch die beiden kartierten Teilflächen - rechtswidrig - durch Abholzungen erheblich verschmälert worden. Bei der Bilanzierung ist daher von einer deutlich größeren Biotopfläche auszugehen.

- 2 -

Nach dem im Teil "Begründung" auf Seite 7, enthaltenen "Lageplan städtebauliche Konzeption" würde der Bereich des nördlichen Biotops nicht bebaut werden. Dies ist im Hinblick auf die Topografie einleuchtend. Daher ist zu hinterfragen, weshalb hier ein Baufenster dargestellt wird. Auch für die neue Zuwegung ist kein zwingender Grund ersichtlich, da bereits von der Alten Rottenburger Straße Zufahrten ins Plangebiet bestehen.

2.

Wie im Umweltbericht dargelegt, ist für die Inanspruchnahme der FFH-Mähwiese ein flächengleicher Ausgleich an anderer Stelle erforderlich. Die entsprechende Flächenangabe (6.860 qm) bedarf jedoch der Überprüfung bzw. Korrektur: Grob abgezeichnet und ausgerechnet bemisst sich die Fläche der FFH-Mähwiese, die innerhalb des Bebauungsplans liegt, auf ca. 9.500 m², das sind etwa 30% der gesamten Plan-Fläche. Die gesamte Mähwiese stellt eine Fläche von 14.547 m² dar.

Im Nord-Ost-Zipfel des Plans ist ein kleiner Teil der als § 30-Biotop kartierten Feldhecke in die als Ausgleich dienende Grünfläche einbezogen. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Zum artenschutzrechtlichen Beitrag ist zu bemerken, dass lediglich am 31.5.16 von 4.30 bis 5.00 Uhr eine Fledermaus-Erhebung stattgefunden hat. Dies ist nicht ausreichend für die abschließende Feststellung von Vorkommen und eine Schlussfolgerung, dass kein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliege.

Es ist zwar richtig, dass Fledermausquartiere in den Bäumen vorkommen könnten. Falls diese weichen müssen, ist das natürlich auch durch Einflugbeobachtung und Endoskopkamera zu untersuchen. Das ist so weit richtig. Trotzdem müssten ebenfalls Abend- und Nachtbegehungen stattfinden, um Transferflüge und Jagdverhalten entlang der Hecke zu erfassen. Sinnvollerweise sollte auch eine vollnächtlige Erfassung der Fledermausaktivitäten mittels automatischer Lautaufzeichnungen und anschließender Analyse durchgeführt werden, um Hinweise auf das gesamte Artenspektrum zu bekommen.

Dabei ist auch zu bewerten, ob durch die Bebauung und damit verbundene evtl. nächtliche Beleuchtung Einfluss auf die Licht meidenden Fledermausarten hat, falls diese hier vorkommen. Insofern ist auch die Artenzusammensetzung der Fledermausfauna relevant und zu erfassen.

Die Ausgleichsmaßnahmen beim Schutzgut Boden werden planintern durchgeführt. Das ist unseres Erachtens unüblich. Sie sollten durch externe Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes berechnet und durchgeführt werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:
Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen
Tel. 07471-16103